



Währung

249/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 22
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Mag. Ditz / 5816

Geschäftszahl 56.028/15-X/A/4/98

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens angeben.

Gesetzesentwurf	
1. 44	-GE/19/98
Datum	8.4.1998
Verteilt	4.4.98 / 1

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden, sowie mit dem das Preisauszeichnungsgesetz geändert wird (Euro-Währungsangabengesetz – EWAG); Entwurf; Begutachtung

Dr. Klausgruber

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, den Entwurf des o.a. Gesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu übermitteln. Sollte bis zum **8. Juni 1998** eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß aus do. Sicht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Die begutachtenden Gebietskörperschaften werden insbesondere ersucht, eine Aufstellung der mit diesem Bundesgesetz verbundenen Kosten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, hinsichtlich der Kostenabschätzung gemäß § 14 BHG im zu erstellenden Regierungsentwurf, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Beilagen:

- Gesetzesentwurf
- Verteiler für Begutachtung des gegenständlichen Entwurfs

Wien, am 31. März 1998
Für den Bundesminister
GL MR Dr. Walter Fuchs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Verteiler für die Begutachtung des Entwurfes eines

Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden sowie mit dem das Preisauszeichnungsgesetz geändert wird (Euro-Währungsangabengesetz - EWAG)

1. Präsidium des Nationalrats
2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
4. Bundeskanzleramt – Sektion II
5. Bundeskanzleramt – Sektion I/5
6. Bundeskanzleramt – Sektion IV
7. Bundeskanzleramt – Abt. I711
8. Bundeskanzleramt – Abt. I/12
9. Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauenfragen und Verbraucherschutz
z. Hd. Fr. Bundesminister Dr. Prammer
10. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Widmann
11. Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
12. Bundeskanzleramt – Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
13. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
14. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
16. Bundesministerium für Finanzen
17. Bundesministerium für Inneres
18. Bundesministerium für Justiz
19. Bundesministerium für Landesverteidigung
20. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
21. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie – Stubenbastei 5
22. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie – Franz Josefs Kai 51
23. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
24. Rechnungshof
25. Volksanwaltschaft
26. Finanzprokuratur
27. Österreichisches Statistisches Zentralamt
28. Büro des Datenschutzrates
29. Amt der Burgenländischen Landesregierung
30. Amt der Kärntner Landesregierung
31. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
32. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

33. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
34. Amt der Salzburger Landesregierung
35. Amt der Tiroler Landesregierung
36. Amt der Vorarlberger Landesregierung
37. Amt der Wiener Landesregierung
38. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
39. Österreichischer Städtebund
40. Österreichischer Gemeindebund
41. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
42. Konferenz der Vorsitzenden der UVS
43. Wirtschaftskammer Österreich
44. Bundesarbeitskammer
45. Österreichischer Gewerkschaftsbund
46. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
47. Verein Österreichischer Industrieller
48. Institut für Europarecht – Wien
49. Forschungsinstitut für Europarecht – Graz
50. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
51. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität – Innsbruck
52. Forschungsinstitut für Europarecht – Salzburg
53. Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität – Linz
54. Rechtswissenschaftliche Fakultät – Linz
55. ARGE-Daten – Wien
56. Österreichischer Landarbeiterkammertag
57. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
58. Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
59. Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
60. Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
61. Österreichisches Normungsinstitut
62. Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touringclub
63. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
64. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
65. Österreichische Ärztekammer
66. Österreichische Apothekerkammer
67. Österreichische Dentistenkammer
68. Österreichische Hochschülerschaft
69. Österreichische Notariatskammer
70. Österreichische Patentanwaltskammer
71. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
72. Rat für Wissenschaft und Forschung
73. Österreichische Rektorenkonferenz
74. Österreichischer Berufsverband der Psychotherapie
75. ARGE für Rehabilitation
76. Pharmig – Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen
77. Österreichische Nationalbank
78. Magistrat der Stadt Wien
79. Verein für Konsumenteninformation
80. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
81. Pensionistenverband Österreichs

- 82. Fachverband der Erdölindustrie Österreichs
- 83. Euro-Initiative der Bundesregierung im Bundesministerium für Finanzen
- 84. Alle Mitglieder der Unterarbeitsgruppe "Preis- und Wettbewerbspolitik"
- 85. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten – Alle Sektionen sowie Abt. Pr/1 und Abt. Pr/7

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
SEKTION WIRTSCHAFTSPOLITIK
ABTEILUNG X/A/4

Euro-Währungsangabengesetz

Das
Wirtschaftsministerium
BMWA

Entwurf

GZ.: 56.028/15-X/A/4/98

**Entwurf für ein
Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die
doppelte Preisauszeichnung
und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden,
sowie mit dem das Preisauszeichnungsgesetz geändert wird
(Euro-Währungsangabengesetz – EWAG)**

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden, sowie mit dem das Preisauszeichnungsgesetz geändert wird (Euro-Währungsangabengesetz – EWAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, mit denen Bestimmungen hinsichtlich der Angabe von Geldbeträgen in Artikel II vorgeschrieben werden, ist, soweit ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung als vorhanden erachtet wird, auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt Angaben von Geldbeträgen gegenüber Verbrauchern (§ 1 KSchG) und gegenüber Empfänger individueller behördlicher Akte anlässlich der Währungs-umstellung von Schilling auf Euro.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Angaben von Geldbeträgen in Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie für aus diesen Verträgen resultierende Abrechnungen, die vor dem 1. Jänner 2002 geschlossen werden und deren Vertragsdauer über diesen Zeitpunkt hinausreicht. **[Abstimmung mit Entwurf des BMJ bezüglich 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz noch nicht abgeschlossen]**

Ziele

§ 2. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. einen geordneten Übergang bei der Währungsumstellung zu gewährleisten;
2. die Gewöhnung an die neue Währung für die Verbraucher zu erleichtern;
3. den Wettbewerb durch Information über Preise zu fördern;
4. die Vergleichbarkeit von Preisen zu erhöhen und
5. Preissteigerungen ausschließlich anlässlich der Währungsumstellung zu vermeiden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Doppelte Währungsangabe im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Angabe von Geldbeträgen sowohl in Schilling/Groschen (im folgenden Schillingbetrag) als auch in Euro/Cent (im folgenden Eurobetrag) entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs (im folgenden Umrechnungskurs).

(2) Saldierungswährung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jene Währungseinheit, in der der Unternehmer seine innerbetriebliche Verrechnung durchführt.

2. Abschnitt

Pflicht zur doppelten Währungsangabe

Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe

§ 4. (1) Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe beginnt mit 1. Oktober 2001 und bleibt bestehen, solange der österreichische Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist.

(2) Die Bundesregierung kann die Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß Abs. 1 nach Anhörung der Euro-Preiskommission (§ 16) durch Verordnung bis längstens 31. Dezember 2002 verlängern, sofern dies zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele erforderlich ist.

(3) Die Bundesregierung kann die Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß Abs. 1 nach Anhörung der Euro-Preiskommission (§ 16) durch Verordnung verkürzen, sofern die Österreichische Nationalbank feststellt, daß der Schilling-Bargeldumlauf weniger als 20 von Hundert Anteilen des Umlaufes zum 31. Dezember 2001 beträgt.

Pflicht zur doppelten Währungsangabe von Unternehmern

§ 5. (1) Unternehmer sind zur doppelten Währungsangabe in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen sowie aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften verpflichtet.

(2) Sofern Registrierkassen verwendet werden, können Einzelpositionen auf Kassenbons, nicht jedoch Endsummen, ausschließlich in der Saldierungswährung ausgewiesen werden.

(3) Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe von Unternehmern kann hinsichtlich einzelner oder aller Angaben im einzelnen durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Verbraucher abbedungen werden.

Sonderregelungen

Sozialpartnervereinbarungen

§ 6. Für alle oder einzelne Wirtschaftsbereiche können zwischen den Sozialpartnern hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsangabe abweichende Regelungen unter Bedachtnahme der Ziele in § 2 vereinbart werden, die durch Verordnung des jeweils zuständigen Bundesministers (§ 12) kundzumachen sind.

Tankstellen

§ 7. Unbeschadet der Preisauszeichnung für Treibstoffe gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992, haben die Betreiber von Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff an Verbraucher im einsehbaren Nahebereich der Zapfsäulen zusätzlich deutlich sichtbar den Umrechnungskurs und den Preis für einen Liter des jeweiligen Treibstoffes in Schilling und in Euro anzugeben.
Die in Euro angegebenen Literpreise haben drei Dezimalstellen aufzuweisen.

Versandhandel und Reisekataloge

§ 8. Unternehmer, die Kataloge und sonstige Werbemittel für den Vertriebsweg des Versandhandels bereitstellen oder Unternehmer, die Reisekataloge zu Informationszwecken von Verbrauchern in Verkehr bringen, haben in Erfüllung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe eine Umrechnungsliste mit allen in diesen Werbemitteln enthaltenen Geldbeträgen in aufsteigender Reihenfolge mit den entsprechenden Währungsangaben in der jeweils anderen Denomination beizulegen oder der Pflicht zur doppelten Währungsangabe durch andere geeignete Maßnahmen, die mindestens den gleichen Informationswert für den Verbraucher besitzen, zu entsprechen.

5

Taxi

§ 9. (1) Lenker von Taxis, die in ihren Fahrzeugen mehrwährungsfähige Fahrpreisanzeiger verwenden, entsprechen der Pflicht zur doppelten Währungsangabe durch das Verwenden dieser Geräte, wobei das Beförderungsentgelt über Ersuchen des Verbrauchers diesem durch Umschaltung des Gerätes auf die andere Denomination bekanntzugeben ist.

(2) Lenker von Taxis, die in ihren Fahrzeugen über keine mehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeiger verfügen, haben eine Umrechnungsliste mitzuführen und über Ersuchen des Verbrauchers diesem vorzulegen. Diese Umrechnungsliste hat alle Schillingbeträge im Schillingabstand zwischen 50 und 300 Schilling sowie im 50-Schillingabstand zwischen 300 und 1000 Schilling mit den entsprechenden Eurobeträgen zu enthalten.

(3) Im Taxi ist im Nahebereich des Taxameters für den Fahrgast gut sichtbar der Umrechnungskurs anzubringen.

Kleine und mittlere Unternehmen

§ 10. Unternehmern mit einer maximalen Anzahl von 9 vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern oder einer maximalen Verkaufsfläche von 250 m² im Gesamtbetrieb oder bei der Abgabe von Waren in Bedienungsform haben der Pflicht zur doppelten Währungsangabe, abweichend von der Grundregel des § 5 Abs. 1, jedenfalls durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere dem Verwenden von Preislisten oder Umrechnungstabellen nachzukommen.

Kontoauszüge und Kreditinstitute

§ 11. (1) Auf Kontoauszüge und auf im Zahlungsverkehr oder im Wertpapiergeschäft verwendete Belege von Kreditinstituten findet § 5 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Auf Kontomitteilungen, die im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und dem Zeitpunkt, in dem der Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kraft tritt, ausgestellt werden, ist bei Schilling- oder Eurokonten der Saldo auch in der jeweils anderen Denomination anzugeben.

Verordnungsermächtigung

§ 12. Sofern die Pflicht zur doppelten Währungsangabe eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellt, kann unter Berücksichtigung der Ziele in § 2 nach Anhörung der Euro-Preiskommission der

1. Bundeskanzler für den Bereich des Veterinärwesens
2. Bundesminister für Finanzen für den Bereich der Banken und Versicherungen
3. Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für den Bereich der in seine Zuständigkeit fallenden wirtschaftlichen Angelegenheiten
4. Bundesminister für Land und Forstwirtschaft für den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten
5. Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für den Bereich der Arzneimittel
6. Bundesminister für Justiz für die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten der freien Berufe

geeignete Sonderregeln durch Verordnung vorsehen.

Pflicht zur doppelten Währungsangabe von Gebietskörperschaften

§ 13. (1) In allen individuellen behördlichen Akten (§ 1 Abs. 1) gilt die Pflicht zur doppelten Währungsangabe für den Endbetrag.

(2) Sofern eine Gebietskörperschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wird, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Art der doppelten Währungsangabe

§ 14. (1) Die doppelte Währungsangabe ist so vorzunehmen, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und der jeweiligen Denomination eindeutig zuordnen, sowie beide Angaben gleichzeitig wahrnehmen kann.

(2) Unternehmer haben im Kassenbereich an gut sichtbarer Stelle den Umrechnungskurs von Euro in Schilling und umgekehrt, die Saldierungswährung sowie eine Liste der Stückelungen von Schillingnoten und -münzen, umgerechnet in Euro, sowie von Euronoten und -münzen, umgerechnet in Schilling, auszuhängen.

Kosten für den Währungsumtausch

§ 15. Für den Umtausch von Schillingbeträgen in Eurobeträge und umgekehrt, dürfen allein aus diesem Umstand keine Kosten verrechnet werden. Davon unberührt bleibt die Bestimmungen des § 13 Scheidemünzengesetzes 1988, BGBl. Nr. 597.

3. Abschnitt

Kontrolle der doppelten Währungsangabe

Euro-Preiskommission

§ 16. (1) Die Euro-Preiskommission hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des jeweils zuständigen Bundesministers bei der Überwachung der doppelten Währungsangabe entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;
2. Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2;
3. Beratung der Bundesregierung und Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Erreichung der in § 2 genannten Ziele im Sinne von § 12.
4. Angelegenheiten der Euro-Preiskontrolle gemäß § 17.

(2) Zur Beratung kann die Euro-Preiskommission Sachverständige beiziehen. Jedenfalls als Sachverständige beizuziehen sind je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation, ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes.

(3) Die gemäß § 9 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr.145, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Preiskommission wird als Euro-Preiskommission im Sinne dieses Bundesgesetzes tätig.

Euro-Preiskontrolle

§ 17. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf Antrag zu untersuchen, ob aus Anlaß der Währungsumstellung der von einem oder mehreren Unternehmen für ein Sachgut oder eine Leistung geforderte Preis oder eine vorgenommene Preiserhöhung die internationale Preisentwicklung bei dem betreffenden Sachgut oder bei der betreffenden Leistung oder den allgemeinen Preisindex des betreffenden Wirtschaftszweiges oder der betreffenden spezifischen Warengruppe sowie die allgemeine Preiserhöhung dieses Wirtschaftszweiges in einem ungewöhnlichen Maße übersteigt.

(2) Anträge gemäß Abs.1 können von jeder der in § 9 Abs. 2 Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, genannten Stellen gestellt werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann das Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs. 1 und der Begutachtung durch die Euro-Preiskommission unter Bedacht-
nahme auf § 18 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf sonstige geeignete Weise veröffentlichen.

(4) Läßt sich aus einer Untersuchung nach Abs. 1 schließen, daß ein oder mehrere Unternehmer aus Anlaß der Währungsumstellung eine ungerechtfertigte Preispolitik verfolgen, so kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Dauer von bis zu sechs Monaten volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen, wenn der festgestellte Mißstand

durch marktkonforme Maßnahmen oder den Marktmechanismus selbst nicht beseitigt werden kann.

Verschwiegenheitspflicht

§ 18. Wer an einem Verfahren zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise oder an einem Verfahren über Anträge gemäß § 17 Abs. 1 sowie bei der Preisüberwachung oder der Überwachung der doppelten Währungsangabe teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

Auskunftspflicht

§ 19. (1) Die für die Preisbestimmung zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 3 Auskunftspflichtigen Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Anordnung eines bestimmten Preises gemäß § 17 Abs. 4 erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Durchführung von Untersuchungen auf Grund von Anträgen gemäß § 17 Abs. 1.

(2) Zum Zweck der Überwachung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe stehen unter Bedachtnahme auf § 18 die im Abs. 1 erster Satz genannten Befugnisse den zur Überwachung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe zuständigen Behörden zu.

(3) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

4. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 20. Wer seine Pflicht zur doppelten Währungsangabe gemäß den §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 2, 14 oder 15 oder und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis 20.000 S zu bestrafen.

§ 21. (1) Wer im Falle eines gemäß § 17 Abs. 4 volkswirtschaftlich gerechtfertigt bestimmten Preises für ein davon betroffenes Sachgut oder eine davon betroffene Leistung einen höheren Preis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

§ 22. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 39 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 29 in der geltenden Fassung oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen ihn zu verhängen.

(2) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(4) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 23. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 18 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung, zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Überwachung

§ 24. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die mit der Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe beauftragten Organe dürfen Geschäftsräume während der Öffnungszeiten betreten, um die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erhebungen durchzuführen.

Inkrafttreten

§ 25. (1) Die §§ 16 sowie 17, 18, 19 und 23 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(2) Der § 11 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(3) Abgesehen von Abs. 1 und 2 treten die Bestimmungen von Artikel II dieses Bundesgesetzes mit 1. Oktober 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Anfangszeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich des Artikel II ist

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 2 die Bundesregierung,
 2. hinsichtlich des § 6 der jeweils zuständige Bundesminister,
 3. hinsichtlich des § 11 der Bundesminister für Finanzen,
 4. hinsichtlich des § 12
 - Z 1 der Bundeskanzler
 - Z 2 der Bundesminister für Finanzen
 - Z 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
 - Z 4 der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft
 - Z 5 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - Z 6 der Bundesminister für Justiz,
 5. hinsichtlich des § 15 der Bundesminister für Finanzen,
 6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
- betraut.

Artikel III

Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes

Z 1. § 9 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992, wird wie folgt geändert:

"§ 9 (2) Die Preise sind in österreichischer Währung auszuzeichnen, wobei jedenfalls der Schillingbetrag auszuzeichnen ist."

Z 2. Dem § 17 Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. /1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. 146/1992 tritt mit 1. Jänner 2002 wieder in Kraft."

Vorblatt

1. Problem:

Die Einführung des Euro am 1.1.1999 erfordert Maßnahmen, die sicherstellen, daß die Währungsumstellung transparent und für alle Wirtschaftsbeteiligten möglichst informativ durchgeführt wird. Es muß gewährleistet werden, daß zum Zwecke eines Vergleichs für einen bestimmten Zeitraum Geldbeträge in der alten Währung sowie in der neuen Währung angegeben werden. Die Gewöhnung der Bevölkerung an die neue Währung ist somit ein wesentlicher Aspekt. Zusätzlich müssen der Wirtschaft Rahmenbedingungen vorgegeben werden, wie die ihnen obliegenden Informationspflichten für Arbeitnehmer und Konsumenten umzusetzen sind. Gleichzeitig sollen auch Preissteigerungen ausschließlich anlässlich der Währungsumstellung vermieden werden sowie Instrumentarien gefunden werden, die sicherstellen, daß bei der Währungsumstellung die Kaufkraft der neuen Währung im Vergleich zum österreichischen Schilling bestehen bleibt.

2. Ziel:

Die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes sind:

- einen geordneten Übergang bei der Währungsumstellung zu gewährleisten;
- die Gewöhnung an die neue Währung für die Verbraucher zu erleichtern;
- den Wettbewerb durch Information über Preise zu fördern;
- die Vergleichbarkeit von Preisen zu erhöhen und
- Preissteigerungen ausschließlich anlässlich der Währungsumstellung zu vermeiden.

3. Inhalt:

Der vorliegende Entwurf regelt eine Pflicht zur Angabe von Geldbeträgen sowohl in Schilling/Groschen als auch in Euro/Cent entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 109 I Abs.4 erster Satz des EG-Vertrags unwiderruflich festzulegenden Kurs über einen im Entwurf festgelegten Zeitraum sowie die Kontrolle dieser Verpflichtung, wobei jedoch Sonderregeln bzw. die Möglichkeit zur Erlassung weiterer Sonderregeln festgelegt werden.

4. Alternativen

Die Einführung des Euro erfordert auch auf nationaler Ebene eine Reihe von Begleitmaßnahmen, um die Gewöhnung und den Gebrauch der neuen Währung durch die Bevölkerung zu erleichtern.

Eine mögliche Alternative wäre bloß der Abschluß freiwilliger Branchenvereinbarungen mit der öffentlichen Hand, wobei solchen Vereinbarungen jedoch eine rechtliche Verbindlichkeit sowie letztlich deren Durchsetzbarkeit fehlen würde.

5. Konformität mit EU-Recht

Das Gesetzesvorhaben entspricht in allen Belangen dem EU-Recht.

6. Kosten

Die vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum Außerkrafttreten dieses Gesetzes wird dem Bund kaum eine Kosteneinsparung bringen, da die Länder bereits die volle Abgeltung der ihnen dadurch erwachsenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleichs gefordert haben.

Eine gesonderte Entlohnung für die Mitglieder der Euro-Preiskommission ist weder im vorliegenden Entwurf noch im Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145 vorgesehen, sodaß hieraus keine Kosten entstehen.

Eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten wird im Rahmen der Begutachtung mit den Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden sowie Bund) ermittelt werden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Der Vertrag von Maastricht enthält in seinen Art. 102a bis 109m die Grundlagen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Einführung einer einheitlichen Währung. Der allgemeine Rahmen dieser Währungsunion wurde vom Europäischen Rat in Madrid im Dezember 1995 festgelegt. Beim Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1996 wurde über die rechtlichen Grundlagen der Einführung des Euro ein politisches Einvernehmen erzielt.

Auf der Basis des Maastrichter Vertrages und des vom Rat in Madrid festgelegten Rahmens wird die Währungsunion in einem mehrstufigen Verfahren vollendet werden: In der ersten Jahreshälfte (voraussichtlich Anfang Mai) 1998 wird der Rat der Staats- und Regierungschefs festlegen, welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Mit 1. Jänner 1999 werden die Umrechnungskurse der nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten zum Euro und somit auch die Umrechnungskurse der nationalen Währungen untereinander endgültig fixiert. Ab diesem Zeitpunkt werden Euro und Cent in den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten die offizielle Währung sein. Die nationalen Währungen werden – währungsrechtlich betrachtet – vorerst noch Untereinheiten der gemeinsamen Währung bleiben. In der sogenannten Übergangsphase, die höchstens drei Jahre betragen darf, wird die gemeinsame Währung nur als "Buchgeld" existent sein, der Euro kann daher zunächst nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. In dieser Phase wird für die Verwendung des Euro das Prinzip "Kein Zwang, keine Behinderung" gelten. Spätestens mit 1. Jänner 2002 wird dann die eigentliche Währungs-umstellung mit der realen Einführung des Euro beginnen. Diese Umstellungsphase darf nicht länger als sechs Monate betragen. Während dieses Zeitraums können der dann auch "physisch" existente Euro und die Zahlungsmittel der nationalen Währungen nebeneinander verwendet werden.

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsübereinkommen vom 7. März 1996 zu einer aktiven und konstruktiven Mitwirkung an der Bewältigung der bevorstehenden

Herausforderungen des europäischen Integrationsprozesses bekannt. Sie sind übereingekommen, daß Österreich an allen zentralen Integrationsbereichen von Anfang an teilnehmen und zu deren Weiterentwicklung beitragen wird. Im besonderen haben sich die Koalitionspartner auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion unter Einhaltung des Zeitplans und der vertraglich festgelegten Bedingungen verstanden.

Aufgrund der Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wird Österreich die sogenannten Konvergenzkriterien erfüllen. Österreich wird damit auf Grund des Vertrages von Maastricht zu denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, in denen die einheitliche Währung von Anfang an eingeführt wird. Der Euro wird daher mit 1. Jänner 1999 an die Seite bzw. an die Stelle des Schillings treten.

Für Österreich bedeutet die Teilnahme an der gemeinsamen Währung nach der Einführung der Krone im Jahre 1900, der Einführung des Schillings im Jahre 1925, dessen Ersetzung durch die Reichsmark mit Beginn der NS-Herrschaft im Jahre 1938 und der Einführung des (neuen) Schillings im Jahre 1945 nach der Wiedererrichtung der Republik die fünfte Währungsänderung innerhalb eines Jahrhunderts. Zum überwiegenden Teil waren diese Währungsreformen die Folge politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen. Die Situation vor der Einführung des Euro läßt sich freilich mit den wirtschaftlichen Begleitumständen der genannten Währungsreformen nicht oder nur höchst eingeschränkt vergleichen: Die einheitliche Währung ist nicht etwa eine Reaktion auf vorangegangene katastrophale politische und ökonomische Entwicklungen, sondern ein weiterer Baustein im friedlichen Zusammenwachsen der Europäischen Union. Die gemeinsame Währung fügt sich damit organisch in das Vorhaben zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarkts ein. Der Euro ist weiters nach dem Vorbild der "harten" Währungen mancher Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere nach dem Vorbild der Deutschen Mark strikt auf die Erhaltung der Preisstabilität ausgerichtet. Und letztlich stellt die Einführung der gemeinsamen Währung keine Währungsreform, sondern eine Währungsumstellung dar, weil die österreichische Währung durch die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse keine Wertänderungen erfahren wird.

Die legislativen, administrativen und organisatorisch-technischen Begleitmaßnahmen zur Einführung des Euro werden in Österreich in einem Koordinationsgremium vorbereitet, in dem alle Bundesministerien, die Länder, die Gemeinden und die Sozialpartner vertreten sind. Die

rechtlichen Vorkehrungen im Bereich des Bundes werden ressortübergreifend in einer eigenen "Arbeitsgruppe Legistik" diskutiert. Die administrativen und organisatorisch-technischen Maßnahmen werden in einer "Arbeitsgruppe Verwaltung" beraten. Mit den spezifischen Erfordernissen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft beschäftigt sich eine "Arbeitsgruppe Banken und Versicherungen" und mit den ökonomischen Fragen eine "Arbeitsgruppe Wirtschaftspolitik". In deren Bereich wurde die Unterarbeitsgruppe "Preis- und Wettbewerbspolitik" eingerichtet.

Dieser Unterarbeitsgruppe gehören neben dem Vorsitzenden, Gruppenleiter MR Dr. Walter Fuchs (BMWA), Univ. Prof. Dr. Werner Teufelsbauer und Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (beide WKÖ), Univ. Doz. Dr. Karl Kollmann (BAK), Mag. Ernst Tüchler (ÖGB), MMag. Peter Part (BMF), Gruppenleiter MR Dr. Gottfried Mayer (BKA-Verbraucherschutz), MR Dr. Georg Kathrein (BMJ), DDr. Roland Mittendorfer (BMWA) sowie weitere Experten von Interessenvertretungen und Bundesministerien an.

Ziel der Unterarbeitsgruppe war es Möglichkeiten zu finden, bei der Währungsumstellung geeignete Maßnahmen zur Verfügung zu haben, damit folgende Grunderfordernisse erfüllt werden können:

- a) Rechtssicherheit bei der Währungsumstellung
- b) Vertrauen und Akzeptanz des Euro durch die Bevölkerung
- c) möglichst unbürokratische und kostengünstige Vorgangsweise der Währungsumstellung
- d) Information von Behörden und Bevölkerung
- e) Verhinderung eines Inflationsschubes

Die Regelungen zur doppelten Angabe von Geldbeträgen sollen dazu beitragen, einen möglichst transparenten, einfachen und verständlichen Übergang in die neue Währung zu sichern. Es wurde übereingekommen, daß im Hinblick auf die Verflechtung der österreichischen Wirtschaft mit den EU-Nachbarstaaten und im Rahmen etwaiger EU-Regelungen der österreichischen Wirtschaft bezüglich der Euro-Umstellung lediglich zumutbare Verpflichtungen auferlegt werden sollen, um den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiv zu erhalten.

Es wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die rasch und effizient umgesetzt werden sollen, damit die Bevölkerung Österreichs mit einem gerechtfertigten Gefühl der Sicherheit und der Wahrung ihrer Interessen in die Phasen der Währungsumstellung treten kann, und diese selbst nicht durch Detailfragen und kurzfristig notwendige Problemlösungen erschwert wird.

Grundlage des Endberichtes dieser Arbeitsgruppe, der im Juli 1997 vorgelegt wurde, waren Ergebnisse von Sozialpartnergesprächen zwischen WKÖ und BAK. In diesen Gesprächen konnte weitgehend Übereinstimmung gefunden werden.

Die maßgeblichen Ergebnisse wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und stellen sich wie folgt dar:

- Notwendigkeit einer Verfassungsbestimmung, da die Regelungen nicht auf den Wirkungsbereich des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr 146/1992, beschränkt bleiben sollen.
- befristete Geltungsdauer des Gesetzes
- Grundregel, wonach bei Angeboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Quittungen alle Positionen und Endsummen in beiden Denominationen auszudrücken sind.
- Sonderregelungen für Kassenbons, für Kleinbetriebe und bei Abgabe von Waren in Bedienungsform, für Automaten, Zapfsäulen, Taxameter und weitere noch festzulegende Bereiche.
- Die Pflicht zur doppelten Angabe kann im einzelnen durch ausdrückliche Vereinbarung abbedungen werden.
- Kontoauszüge und im Zahlungsverkehr oder im Wertpapiergeschäft verwendete Belege sind von der Grundregel ausgenommen.
- Einzelheiten hinsichtlich der Art der Preisauszeichnung
- Sonderregel für langfristige Verträge und Dauerschuldverhältnisse (wird in § 3 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz geregelt)
- Einrichtung einer rasch handelnden, effizienten und unbürokratischen Kontroll-einrichtung

In der Sitzung des Ministerrates am 13. Jänner 1998 nahm dieser den mündlichen, schriftlich vorgelegten Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zl. EU-7520/31-III/14/97 betreffend die Einführung der gemeinsamen Währung, Umstellungsplan ("Aktionsplan") der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich der doppelten Preisauszeichnung ergänzend zur Kenntnis:

"Demnach wird mittels eines generellen Umstellungsgesetzes für alle Wirtschaftsbereiche (private und öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften) als Grundsatz festgelegt, daß drei Monate vor Beginn der Parallelwährungsphase damit begonnen werden muß, Preise (z.B. bei Angeboten, Kostenvoranschlägen, Rechnungen) in beiden Währungseinheiten auszuzeichnen. Diese Regelung gilt auch während der Phase des doppelten

Währungsumlaufs und kann bei Bedarf verlängert werden. Bei der Art der Preisauszeichnung soll jedoch auf sektor- und branchenspezifische Besonderheiten, sowie auf Erleichterungen für kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) Rücksicht genommen werden."

2. Europarechtlicher Rahmen der Einführung des Euro

Die rechtlichen Grundlagen der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bilden die Art. 102a bis 109m des Vertrages von Maastricht. Diese Grundlagen werden auf der Ebene des europäischen Sekundärrechts näher ausgeführt: Für die im Entwurf behandelten Belange sind dabei die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. 1997 Nr. L 162, 1 (im folgenden: 1. Euro-Einführungsverordnung), sowie die zwar noch nicht verabschiedete, politisch aber bereits akkordierte und in ihren wesentlichen Belangen feststehende Verordnung des Rates über die Einführung des Euro (im folgenden: 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf; s. die Entschließung des Rates vom 7. Juli 1997, ABl. 1997 Nr. C 236, 7) von besonderem Interesse.

Die Texte der 1. und 2. Euro-Einführungsverordnungen sind zur Information im Anhang abgedruckt.

Die bereits in Kraft stehende 1. Euro-Einführungsverordnung bestimmt, daß Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf den Ecu als Bezugnahmen auf den Euro vermutet werden (Art. 2). Weiters enthält diese Verordnung das Prinzip der Kontinuität von Verträgen und Rechtsinstrumenten (Art. 3). Darüber hinaus werden in der Verordnung die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung festgelegt (Art. 4 und 5). Dem gemäß wird die Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen erfolgen. Dies bedeutet, daß im Fall der Umrechnung von Schillingbeträgen in Euro dessen Wert mit 2 Stellen vor plus 4 Stellen nach dem Komma anzusetzen wäre (etwa 23. März 1998: 13,9504 Schilling pro ECU/Euro). Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Centbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als 5 ist, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als 5 ist; hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert 5, so wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

Der Umrechnungskurs selbst darf weder gerundet noch abgeschnitten werden. Auch ein vom Umrechnungskurs abgeleiteter Kehrwert (z.B. $1/13,9504 = 0,07168\dots$) darf nicht verwendet

werden. Dadurch wird sichergestellt, daß unabhängig von der Höhe der Beträge eine möglichst exakte Umrechnung erfolgt.

Der 2. Euro-Einführungsverordnung-Entwurf enthält weitere, vor allem währungsrechtliche Bestimmungen für diejenigen Mitgliedstaaten, die an der Währungsunion teilnehmen werden. Zunächst werden diese Teilnehmerstaaten aufgezählt. In der Folge regelt die Verordnung (in den Art. 2 bis 4) die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro. In den Art. 5 bis 9 werden weiters Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis (spätestens) 31. Dezember 2001 statuiert (die im folgenden näher erläutert werden). Die Art. 10 bis 12 enthalten dann die rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe der Euro-Banknoten und Euro-Münzen. Die Art. 13 bis 16 treffen schließlich Vorkehrungen für die Zeit nach Ende der Übergangsphase.

3. Vergleich mit anderen an der Währungsumstellung auf den Euro teilnehmenden Staaten hinsichtlich einer Pflicht zur doppelten Währungsangabe

Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde in Vorbereitung des gegenständlichen Entwurfs mit den anderen an der Währungsumstellung teilnehmenden Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Anfragen stellen sich zusammengefaßt, soweit eine Rückmeldung erfolgte, wie folgt dar:

Belgien:

Derzeit ist von Regierungsseite noch nicht beschlossen worden, ob und gegebenenfalls für welche Zeitspanne eine Pflicht zur doppelten Währungsangabe gesetzlich vorgeschrieben werden soll. In einzelnen Bereichen erfolgt eine doppelte Währungsangabe auf freiwilliger Basis bereits jetzt.

Zur schnelleren Gewöhnung der Bevölkerung an den Euro sollen Kleinrechner an die Bevölkerung verteilt werden. Die belgische Regierung beabsichtigt durch einen in den nächsten Wochen dem Parlament zugeleiteten Gesetzesentwurf, der auch andere Details der Euro-Einführung zum Gegenstand hat, sicherzustellen, daß diese Geräte zertifiziert sein müssen, d.h. daß der vorprogrammierte Wechselkurs BEF/Euro nicht eigenständig geändert und der Kunde auf diese Art getäuscht werden kann.

Bundesrepublik Deutschland:

Über die Frage der doppelten Preisauszeichnung steht die Bundesregierung der BRD in intensiven Gesprächen mit den Verbrauchern und dem Handel. Ziele dabei sind eine größtmögliche Preistransparenz im Übergang auf den Euro sowie die Vermeidung unnötiger Kostenbelastungen im Interesse von Handel und Verbrauchern.

Die Bundesregierung der BRD ist der Auffassung, daß ein paralleler Umlauf gesetzlicher Zahlungsmittel nicht im Interesse der Verbraucher sein könne und auch für die Gewöhnung der Verbraucher an das neue Preisgefüge und an den neuen Wertmaßstab Euro keinen entscheidenden Beitrag leisten könne. Die allmähliche Gewöhnung an den neuen Wertmaßstab werde in der dreijährigen Übergangszeit schrittweise stattfinden.

Die Bundesregierung der BRD strebt eine "freiwillige Lösung" mit einer "modifizierte Stichtagsregelung" an. Das bedeutet, daß eine doppelte Preisauszeichnung bei einer derartigen Lösung nach der derzeitigen Preisangabenverordnung nicht zwingend sei. Die dt. Preisangabenverordnung treffe zwar keine Aussage zu der Währungseinheit, in der auszuzeichnen oder zu zahlen sei; sie werde allerdings so ausgelegt, daß Preise in der Währung des gesetzlichen Zahlungsmittels auszuzeichnen seien. Diese Vorschrift sollte auch für die Umstellungszeit auf den Euro ihre Gültigkeit beibehalten.

Frankreich:

Die franz. Regierung versucht durch Information (Verteilung von allgemeinen Broschüren an alle Haushalte und eines Handbuchs für die Bürgermeister sowie entsprechende breit gestreute Informationsveranstaltungen) den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Darüberhinaus wird eine gebührenfreie Telefonauskunftstelle eingerichtet.

Luxemburg:

Geplant ist die Ausarbeitung einer Charta zwischen Konsumenten und Konsumentenschutzvereinigungen, die eine größtmögliche Transparenz und bestmögliche Information beim Übergang zum Euro für den Konsumenten garantieren soll. Das Luxemburger Institut Monétaire wird ein Vademecum zur Gemeinsamen Währung herausgeben.

Niederlande:

In den Niederlanden ist die Diskussion über die Frage der Pflicht zur doppelten Währungsangabe noch nicht angelaufen.

Dem Ergebnis einer telefonischen Rundfrage in den Niederlanden ist zu entnehmen, daß das zuständige ndl. Wirtschaftsministerium, aber auch die ndl. Wirtschafts- und Verbraucherverbände einen Verhaltenskodex vor gesetzlich-verbindlichen Vorschriften bevorzugen.

Bezüglich der Gewöhnungsfrist könne sich das ndl. Wirtschaftsministerium eine Doppelkennzeichnungsphase vorstellen, die sich von einem halben Jahr vor bis zu einem halben Jahr nach Euro-Einführung erstreckt.

Portugal:

Das port. Wirtschaftsministerium trifft Vorbereitungen, damit ein Jahr vor der Einführung des Euro in allen Geschäften die Preise in beiden Währungen (Euro und Escudos) gekennzeichnet werden.

In einzelnen Bereichen erfolgt eine doppelte Währungsangabe auf freiwilliger Basis bereits jetzt.

Spanien:

Die Frage der Pflicht zur doppelten Währungsangabe wird zur Zeit diskutiert. Es wurde noch keine konkrete Entscheidung (Zeitraum, Verbindlichkeitscharakter) hinsichtlich dieser Maßnahme getroffen. Es gibt Einzelhandelsketten, die auf freiwilliger Basis mit der doppelten Preissauszeichnung zu Informationszwecken schon begonnen haben.

4. Kompetenz

Damit bei der Währungsumstellung in Österreich ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Angabe von Geldbeträgen sowohl in Schilling als auch in Euro entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festzulegenden Kurs gewährleistet werden kann, sollen die neuen Regelungen auf eine eigene verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage, die in die Kompetenzverteilung der Artikel 10 bis 15 B-VG, wie beim geltenden Preisgesetz, BGBl. Nr. 145/1992, eingreift, gestützt werden.

Es bestehen auch landesrechtliche Vorschriften, die eine Angabe von Geldbeträgen vorsehen (z. B. § 20 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, Wr. LGBl. Nr. 71/1993, wonach der Name, der Standort des Gewerbetreibenden, das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie die Tarifsätze am Armaturenbrett ersichtlich zu machen sind.) Auch

für solche, hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung bei den Ländern gelegenen Angelegenheiten sollen die Regelungen dieses Bundesgesetzes gelten.

Die Formulierung des Artikel I "soweit ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung als vorhanden erachtet wird" wurde gewählt, um eine Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes zum Ausdruck zu bringen (vgl. Art. 11 Abs. 2 B-VG).

Der vorliegende Entwurf soll nur befristet in Kraft gesetzt werden, da nach Wegfall des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel der Euro/Cent ausschließliche österreichische Währung sein wird. Eine Verpflichtung zur doppelten Angabe von Geldbeträgen über den im Entwurf dargelegten Zeitraum ist nicht erforderlich.

5. Konformität mit Europarecht

Der Entwurf ist in allen Belangen europarechtskonform. Er baut auf dem primär- und sekundärrechtlichen Rahmen zur Einführung des Euro auf, ohne im Gegensatz zu diesen Vorgaben zu stehen.

6. Die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes

Es werden im Rahmen der Begutachtung dieses Gesetzesentwurfes alle begutachtenden Gebietskörperschaften ersucht bekanntzugeben, welche Kosten durch die Erlassung des gegenständlichen Entwurfes als Bundesgesetz für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich entstehen werden (§ 14 BHG), und eine entsprechende Meldung der Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf anzuschließen, damit in der Regierungsvorlage hinsichtlich der anfallenden Kosten eine entsprechende Darstellung erfolgen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Die Gründe für die Schaffung einer eigenen verfassungsrechtlichen Grundlagen wurden im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Pkt. 4, dargelegt.

Da die Bestimmungen des Artikel II nur für einen befristeten Zeitraum gelten sollen, wurde auch für die Verfassungsbestimmung eine befristete Geltungsdauer, unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 gewählt.

Zu Artikel II

Zu § 1

Der Geltungsbereich dieses Entwurfes soll sich nicht nur auf Verbrauchergeschäfte, also für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG beziehen, sondern auch für den Bereich der gesamten staatlichen Verwaltung gelten, wobei der Begriff "behördliche Akte" solche der gesamten Vollziehung im Sinne des Art. 18. Abs. 1 B-VG (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) umfaßt. Damit ist neben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung auch die Verwaltung durch andere Rechtsträger, insbesondere durch Selbstverwaltungskörper erfaßt. Die Gesetzgebung ist hievon nicht betroffen. Angaben von Geldbeträgen in Gesetzen und Verordnungen sind nicht doppelt darzustellen.

Der Begriff "Verbraucher" entspricht der Definition im § 1 KSchG, die inzwischen durch die Rechtsprechung hinreichend ausjudiziert und präzisiert ist.

Der gegenständliche Entwurf ist nicht auf Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern anzuwenden, weil die Information über den Wert eines Geldbetrages erfahrungsgemäß nur für den Letztverbraucher erforderlich ist; Unternehmer verschaffen sich dieses Wissen auf andere Weise, zumal von diesen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit erhöhte Information und einschlägige Kenntnisse erwartet werden können.

Unter "Angaben von Geldbeträgen" ist nicht nur die Preisauszeichnung im Sinne des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, zu verstehen, sondern jeder schriftlich dargelegte

betragliche Wertbetrag, der gegenüber einem Verbraucher/ Empfänger einer behördlichen Entscheidung in Erscheinung tritt.

Hinsichtlich der Angabe von Geldbeträgen in langfristigen Verträgen und den daraus resultierenden Abrechnungen wird auf den bislang im Entwurf vorliegenden § 3 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Zu § 2

Die im Entwurf dargelegten Ziele bilden die Grundlage der Bestrebungen einer gesetzlichen Regelung zur "doppelten Preisauszeichnung" anlässlich der Währungsumstellung und sind somit von zentraler Bedeutung, zumal in weiterer Folge im Entwurf wiederholt auf diese Ziele verwiesen wird.

Zu Z 1: Die Forderung nach einem geordneten Übergang bei der Währungsumstellung ist im Sinne der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu verstehen. Die Währungsumstellung sollte einheitlich, überschaubar und transparent sein, damit der einzelne Bürger die Möglichkeit erhält, notwendige Informationen zu erhalten, und im Vertrauen auf diese Informationen handeln kann.

Zu Z 2: Die Änderung des Zahlungsmittels in Österreich wird bei vielen Verbrauchern zu Schwierigkeiten führen, da sie zumeist, seit sie in Österreich mit Geld konfrontiert sind, auf den Schilling als Maßeinheit fixiert sind, und andere Währungen in Schilling umrechnen. Die doppelte Preisauszeichnung kann und soll allerdings nur einen Übergang erleichtern. Spätestens mit dem Außerkrafttreten der Pflicht zur doppelten Währungsangabe sollte der Übergang von Schilling in Euro auch mental vollzogen sein.

Zu Z 3 und 4: Wettbewerb entsteht am Markt durch Angebot und Nachfrage, wobei insbesondere die Nachfrage wesentlich von der Preisgestaltung eines Produktes beeinflusst wird. Es muß daher gewährleistet werden, daß diesbezüglich möglichst einheitliche, deutliche und verständliche Informationen an die Konsumenten weitergegeben werden. Dies bedeutet auch, daß die angebotenen Preise hinsichtlich der verwendeten Währung vergleichbar sein müssen, zumal der Verbraucher in der Regel seine Kaufentscheidung durch ein Abwägen der verschiedenen, angebotenen Produkte mit verschiedenen Preisen (Preis-Leistungsverhältnis) trifft und nicht

gezwungen sein soll, bei Preisvergleichen komplexe Rechnungen selbst oder mit Hilfe technischer Hilfsmittel anzustellen.

Zu Z 5: Die Umrechnung von Schillingbeträgen in Eurobeträgen oder umgekehrt hat entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Allfällig notwendige Rundungsregeln sind der 1. Euro-Einführungsverordnung zu entnehmen, die in Österreich unmittelbar anzuwenden ist und somit geltendes österreichisches Recht darstellt. Das bedeutet, daß ausschließlich aufgrund der Währungsumstellung, bei der die entsprechenden Geldbeträge mit einem festen Wechselkurs umzurechnen (und allenfalls kaufmännisch zu runden) sind, ein gesetzliches Verbot zur Preiserhöhung besteht. Die doppelte Preisauszeichnung stellt für die Dauer der Pflicht zur doppelten Währungsangabe eine Kontrolle dieses Verbots dar. Der Entwurf bietet jedoch keine Handhabe Preiserhöhungen aufgrund anderer Gründe (Einstandskosten- Erhöhung, Erhöhung von Produktions- oder Personalkosten, etc.) vorzunehmen.

Zu § 3

Zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung zu langer Ausdrücke wurden im Gesetz selbst die Begriffe "doppelte Währungsangabe", "Schillingbetrag", "Eurobetrag", "Umrechnungskurs" sowie "Saldierungswährung" definiert.

Der Zeitpunkt der innerbetrieblichen Verrechnungsumstellung eines Unternehmens, also der betrieblichen Umstellung von Schilling auf Euro ist innerhalb des Umstellungszeitraumes vom betroffenen Betrieb frei wählbar.

Zu § 4

Der Beginn der Pflicht zur doppelten Währungsangabe ist durch einen genauen Zeitpunkt definiert, ihr Ende kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.

Die Ausgabe des Euro-Bargeldes wird – wie im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt – ab 1.1.2002 erfolgen.

Die 2. Euro-Einführungsverordnung sieht in Artikel 15 vor, daß Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels

in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit beibehalten; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden. Die in der 2. Euro-Einführungsverordnung genannte Übergangszeit endet am 31. Dezember 2001. Somit könnte durch nationale Vorschrift die daran anschließende 6-Monatsdauer verkürzt werden. Ob in Österreich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist derzeit noch nicht entschieden. Es liegt derzeit kein entsprechender Gesetzesentwurf vor.

Es ist erforderlich das Ende der Pflicht zur doppelten Währungsangabe an das Ende des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel zu koppeln um sicherzustellen, daß Konsumenten, die mit Schilling ihre Verbindlichkeit begleichen, über die Höhe des zu bezahlenden Schillingbetrages informiert sind.

In der, mit der Erarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragten Expertengruppe wurde die Notwendigkeit einer Verlängerungsmöglichkeit der Pflicht zur doppelten Währungsangabe aus konsumentenpolitischen Gründen gefordert. Dieser Forderung wird im zweiten Absatz dieser Bestimmung entsprochen, wobei die Vorbereitung einer allfälligen Verlängerungsverordnung in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt.

Die Österreichische Nationalbank informiert wöchentlich über den Schillingbargeldumlauf, sodaß in jeder Woche nach dem 31. Dezember 2001 leicht festzustellen sein wird, wieviel Prozent des noch zum 31. Dezember 2001 ausgegebenen Schilling-Bargeldes sich noch im Umlauf befindet.

Ein Prozentsatz von 20 % des Schillingbargeldumlaufes zum Vergleichszeitpunkt 31. Dezember 2001 wird als so gering angesehen, daß dadurch ein Ende der Pflicht zur doppelten Währungsangabe mangels entsprechender Schilling-Umlaufmenge als mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar angesehen wird, zumal die Bürger als Erinnerung an die Schillingwährung entsprechende Bargeldmittel zurückhalten werden bzw. Beträge verlorengegangen sind (verbrannt, unauffindbar versteckt, etc) sowie beträchtliche Summen als Devisen im Ausland sind.

Zu § 5

§ 5 Abs.1 gilt ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG und umfaßt nicht unternehmerische Tätigkeiten von Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Diesbezüglich soll § 12 Abs. 2 Anwendung finden.

Auf die Ausnahme des § 1 Abs. 2 wird hingewiesen.

Die Pflicht zur doppelten Währungsangabe umfaßt alle Einzelpositionen und Endbeträge.

Die Formulierung von § 5 Abs.1 entspricht wörtlich den zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Expertengespräche in der "Arbeitsgruppe Preis- und Wettbewerbsrecht" vereinbarten Regelungen.

Der Hinweis auf die Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bedeutet, daß dort, wo aufgrund solcher Vorschriften eine Verpflichtung zur Angabe eines Geldbetrages, Preises oder Wertbetrages besteht, im Zeitraum der aus § 4 hervorgeht, eine Verpflichtung zur Angabe von Schilling- und Eurobeträgen – im aus der bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung vorgegebenen Ausmaß – besteht. Beispiele für solche Vorschriften sind das Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr 146/1992, oder das Wiener Veranstaltungsgesetzes in der Fassung der Veranstaltungsgesetznovelle 1993, Wr. LGBl Nr. 26/1994.

Eine Sonderregel für die Angabe von Geldbeträgen auf Kassenbons von Registriertassen von der Grundregel des Abs.1 wurde in den Entwurf aufgenommen, da die Anwendung des Abs.1 in diesem Bereich bedeuten würde, daß jene Registriertassen, die nicht mehrwährungsfähig sind oder mechanische Registriertassen, ausgetauscht werden müßten, was eine unverhältnismäßige Belastung für die betroffenen Unternehmen darstellen würde. Die Informationsbedürftigkeit für Konsumenten ist nicht in gleicher Weise gegeben.

Unter "Endsummen" ist einerseits jener Geldbetrag zu verstehen, den der Verbraucher dem Unternehmer schuldet, andererseits aber auch, sofern auf Kassenbons angegeben, jener Geldbetrag, den der Verbraucher zur Begleichung seiner Verbindlichkeit dem Unternehmer übergibt (Gegebenbetrag), und jener Geldbetrag, den der Verbraucher als Retourgeld erhält (Rückgeldbetrag).

Die Endsumme in der jeweils anderen Denomination kann auf dem Kassenbon auch handschriftlich hinzugefügt werden.

Abs. 3 beinhaltet, daß der Unternehmer durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Verbraucher im einzelnen (für jeden Anlaßfall zu vereinbaren) von der Pflicht zur Währungsangabe in der jeweils anderen Denomination (bei einzelnen oder allen Währungsangaben) abgehen kann. Die Preisauszeichnung nach den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bleibt hievon unberührt.

"Ausdrücklich" bedeutet den Ausschluß von konkludenten Handlungen.

Zu § 6

Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit zum Abschluß von freiwilligen Branchen- oder Generalvereinbarungen zur doppelten Währungsangabe zwischen der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer vor. Um diesen Vereinbarungen durchsetzbare Wirkung einzuräumen, hat der jeweils nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des BGBl. Nr. 113/1997, zuständige Bundesminister diese Vereinbarung als Änderungen des EWAG als Verordnung zu erlassen.

Zu § 7

§ 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen, BGBl. Nr. 813/1992, sieht eine Verpflichtung zur deutlichen Treibstoffpreisauszeichnung vor. Danach haben die Betreiber von Tankstellen die Preise für Normal- und Superfahrbenzin sowie für Dieselmotorkraftstoff auf dem Tankstellenareal auf eine solche Art auszuzeichnen, daß motorisierte Straßenbenutzer von der Fahrbahn aus bei einer für das allfällige Zufahren zur Tankstelle entsprechend reduzierten Geschwindigkeit die Preise leicht lesen und zuordnen können. Dieser Bestimmung wird in der Regel durch das Aufstellen von großflächigen Preisschildern (Totem) entsprochen. Die zitierte Bestimmung soll unverändert bestehen bleiben. Von einer Pflicht zur doppelten Währungsangabe auf Totems soll aus Gründen der Verkehrssicherheit abgesehen werden. Das bedeutet, daß mit Wegfall des Schillings als österreichische Währung (mit Ende der dreijährigen Übergangszeit am 1.1.2002) die Totems von Schillingpreisen auf Europreise umzurüsten sind.

Die Erfüllung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe bei Zapfsäulen durch einen zusätzlichen Betragsanzeigerrollbalken würde den Austausch aller vorhandenen Zapfsäulen zur Folge haben, was eine unverhältnismäßige Belastung für die Betreiber von Tankstellen im Vergleich zu der dazu gewonnenen Information für Konsumenten bedeuten würde. Daher sieht der Entwurf vor, daß im einsehbaren Nahebereich der Zapfsäule zusätzlich deutlich sichtbar der Umrechnungskurs und der Preis für einen Liter des jeweiligen Treibstoffes in Schilling und in Euro anzugeben ist. Im einsehbaren Nahebereich bedeutet, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Verbraucher beim Betanken seines Fahrzeuges leicht die geforderten Hinweise wahrnehmen kann.

Zu § 8

Die in § 8 angeführte Bestimmung sieht im ersten Teil eine Mindestinformationspflicht (Umrechnungsliste in beiden Denominationen der Währung) für davon betroffene Unternehmer gegenüber den Verbrauchern vor, von der, beim Verwenden anderer Informationsmöglichkeiten, die zumindest den selben Informationswert für Verbraucher haben, abgegangen werden kann. Eine Möglichkeit einer besseren Information stellt zum Beispiel eine umfassende doppelte Währungsangabe in Katalogen bei Bild- und Textpreisen dar.

Mit der Regelung des § 8 soll sichergestellt werden, daß im Katalogbereich einerseits der Verbraucher notwendige Informationen erhält und Preisvergleiche anstellen kann, andererseits aber auch umfassende Möglichkeiten bestehen bleiben, die doppelte Währungsangabe in einem Bereich, der starkem Wettbewerb unterliegt und hinsichtlich zusätzlich entstehender, unverhältnismäßiger Kosten sehr sensibel reagieren würde, als Werbemittel zu nutzen.

Zu § 9

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregel hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsangabe bei der Beförderung eines Verbrauchers in einem Taxi (§ 2 Abs. 1 Z 4 des KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449, sowie landesrechtliche Bestimmungen wie beispielweise § 3 der Tiroler Personenbeförderungs- Betriebsordnung 1994, Tir. LGBl. Nr. 31), wobei im Entwurf zwischen mehrwährungsfähigen und nichtmehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeigern zu unterscheiden ist. Dort, wo mehrwährungsfähige Fahrpreisanzeiger verwendet werden, ist der Pflicht zur doppelten Währungsangabe durch Umschalten dieses Gerätes auf die andere Denomination über Ersuchen des Verbrauchers nachzukommen. Ein Ersuchen des Verbrauchers wurde deswegen vorgesehen, weil ein unaufgefordertes Umschalten am Fahrpreisanzeiger durch den Taxilenker beim Verbraucher den Eindruck erwecken könnte, der Taxilenker wolle beim Fahrpreis Manipulationen zum Nachteil des Verbrauchers vornehmen, wodurch ein unnötiger Erklärungsbedarf entstehen würde.

Die Möglichkeit der Vorlage einer Umrechnungsliste mit den im Entwurf vorgesehenen Preissprüngen bei nichtmehrwährungsfähigen Fahrpreisanzeigern sowie die sichtbare Auszeichnung des Umrechnungskurses im Taxi stellen Mindestanforderungen dar. Zusätzlich können, soweit vom Verbraucher im Sinne der Bestimmung des § 5 Abs. 2 akzeptiert wird – auch Taschenrechner für die Umrechnung in die jeweils andere Denomination verwendet werden.

Zu § 10

Zur Klarstellung wird vorweg hingewiesen, daß die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992 – abgesehen von der Änderung durch Art. III dieses Entwurfs – unverändert bestehen bleiben soll und geltendes Recht darstellt. Festgehalten wird weiters, daß Unternehmer, die die Voraussetzung des § 10 erfüllen, nicht gänzlich von der Pflicht zur doppelten Währungsangabe befreit sind. Für sie gelten erleichterte Regelungen.

Die Bestimmung des § 10 trägt dem, im Ministerrat eingebrachten Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zl. EU-7520/31-III/14/97 Rechnung und sieht Erleichterungen für kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) vor. Die Definition für KMU, die dem Art. 1 Abs. 1 des Anhanges der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 107 vom 30.4.1996, S 0004 bis 0009) entnommen werden kann, wobei als eines der Kriterien für KMU eine Arbeitnehmerzahl von weniger als 250 herangezogen wurde, erscheint im Lichte der Ziele dieses Gesetzesentwurfes nicht annehmbar. Daher wird im Entwurf auf die im Art. 1 Abs. 5 des selben Anhanges dargelegte Definition eines Kleinstunternehmens zurückgegriffen, wonach dieses als Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten definiert wird. Der Anhang der o. zit. Kommissions-Entscheidung wird dem Entwurf beigelegt.

Unter Beschäftigte sind Vollzeitbeschäftigte zu verstehen. Eine Definition wonach auf die absolute Zahl an Beschäftigten abzustellen ist (ein Teilzeitarbeitnehmer sei ein Beschäftigter im Sinne der Definition der Europäischen Kommission) wäre aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen nicht zulässig. Daher zählen beispielsweise zwei halbe Beschäftigte Arbeitnehmer als ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer.

Kein bekannter KMU-Begriff sieht eine Definition hinsichtlich einer Verkaufsfläche vor. Da dieses Merkmal bei der Festlegung von Kriterien jedoch wichtig erscheint, ist im Hinblick darauf, daß viele Unternehmer Waren mit großem Volumen anbieten, und diese in ihren Verkaufsräumlichkeiten zur Ansicht ausstellen, eine Verkaufsfläche von 250 m² im Gesamtbetrieb als Höchstgrenze mit den Zielen des § 2 vereinbar.

Unter Bedienungsform ist jeder Bereich eines Unternehmens zu verstehen, wo der Verbraucher unmittelbar mit dem Unternehmer selbst oder den ihm zuzurechnenden Personen persönlich in Kontakt tritt und eine persönliche Beratung und Betreuung erfolgt. Eine solche Bedienungsform erfolgt z.B. auch in einem großen Lebensmittelgeschäft in einer Feinkostabteilung, in der der Verbraucher dem Unternehmer seine Wünsche bekanntgibt und dementsprechend bedient wird.

Hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe wird dem Unternehmer, der zumindest eine der Voraussetzungen des § 10 erfüllt, sehr freie Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt. Dies wird durch eine nur demonstrative Aufzählung der Möglichkeiten im Entwurf dokumentiert.

Zu § 11

Diese Bestimmung ist ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Expertengespräche in der "Arbeitsgruppe Preis- und Wettbewerbspolitik" und legt eine Ausnahme für den Bereich von Kontoauszügen und für weitere Bereiche von Kreditinstituten von der Grundregel des § 5 Abs. 1 fest.

Kontoauszüge gibt es nicht nur im Bereich von Kreditunternehmen sondern auch bei Handelsunternehmen, die eigene Kundenkonten eingerichtet haben, auf denen Geldbewegungen verbucht werden.

Als Ausgleich für die Ausnahme von der Grundregel des § 5 Abs.1 in diesen Bereichen wurde festgelegt, daß der entsprechende Saldo (jeweils vorläufiger Endbetrag) auf Kontomitteilungen jedoch bereits ab dem 1. Jänner 2001 sowohl als Schilling- als auch als Eurobetrag auszuweisen ist.

Unter "Kontomitteilung" ist jede Urkunde über Geldbewegungen zu verstehen, die ein Kreditinstitut oder sonstiges Unternehmen, das Konten führt, an Kunden aushändigt. Darunter sind auch Sparbücher zu subsumieren.

Zu § 12

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden kann, in welchen Bereichen im Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe diese eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellen wird, und daher entsprechende Sonderregeln vorzusehen wären, wurde diese Bestimmung als Verordnungsermächtigung für die im Entwurf aufgezählten zuständigen Bundesminister aufgenommen, wobei diese abschließende Aufzählung im Zuge des Begutachtungsverfahrens noch ergänzt werden kann. Vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung ist jedoch die Euro-Preiskommission zu hören, die ihrerseits Empfehlungen abgeben kann.

Zu § 13

Diese Bestimmung regelt die Pflicht zur doppelten Währungsangabe für den Bereich der gesamten staatlichen Verwaltung. Es wird hinsichtlich des Geltungsbereichs auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art. II § 1 hingewiesen.

Unter Endbetrag ist jene aus der behördlichen Erledigung sich ergebende Geldleistung zu verstehen, die den Empfänger dieser Erledigung berechtigt oder verpflichtet. Dabei genügt es, wenn die Angabe dieser Geldleistung als Schilling- und als Eurobetrag als Informationszeile am Ende jener Seite der Erledigung angeführt wird, aus der sich die Berechtigung bzw. Verpflichtung hinsichtlich der Geldleistung ergibt. Bei Bescheiden wäre dies beispielsweise jene Seite, auf der diese Verfügung im Spruch des Bescheides getroffen wird.

Eine handschriftliche Hinzufügung der jeweils anderen Denomination beim Endbetrag ist zulässig.

Tritt ein Rechtsträger der gesamten Vollziehung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Unternehmer (§ 1 KSchG) auf, gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

Diese Bestimmung wird im Entwurf als *lex imperfecta* festgelegt; das heißt es soll keine Strafsanktion festgelegt werden.

Zu § 14

Das Wort "Betrachter" schließt ein, daß von derjenigen Stelle, von der die doppelte Währungsangabe betrachtet werden kann (etwa vor der Auslage oder im Geschäft vor einem Regal), diese leicht festgestellt werden kann, ohne daß eine Ortsveränderung oder der Einsatz technischer oder sonstiger Hilfsmittel notwendig ist, um die Information zu erhalten. Dabei ist unerheblich, ob der Eurobetrag vor dem Schillingbetrag steht oder umgekehrt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß einerseits der Betrachter leicht feststellen kann, ob ein Betrag einen Schillingbetrag oder einen Eurobetrag darstellt. Dies kann auf unterschiedlichste Weise gewährleistet werden, indem beispielsweise entweder entsprechende Währungssymbole verwendet werden oder eine farbliche Differenzierung bei den Angaben erfolgt.

Sichergestellt werden muß jedenfalls, daß die doppelte Währungsangabe im einzelnen Unternehmen einheitlich erfolgt, anderenfalls der Bestimmung nicht entsprochen werden würde.

Zu § 15

Diese Bestimmung gilt nicht nur für Kreditunternehmen oder für Geldwechselstuben, zu deren Aufgaben üblicherweise der Umtausch von Währungen zählt, sondern für alle Bereiche, bei denen ein solcher Geldwechsel erfolgen kann. Wenn mit dem Umtausch von einem Schilling in einen Eurobetrag oder umgekehrt weitere Transaktionen verbunden sind (z.B. Einzahlung eines Schillingbetrages mit einem institutsfremden Erlagschein auf ein Eurokonto), entstehen weiterhin Kosten, die von dieser Bestimmung nicht umfaßt werden.

Der reine Umtausch von Schilling in Euro hat entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich spätestens am 1.1.1999 festzulegenden Kurs zu erfolgen. Inverskurse dürfen nicht verwendet werden.

Der Verweis auf § 13 des Scheidemünzengesetzes hält die Annahmepflicht von Scheidemünzen im in dieser Bestimmung angegebenen Umfang fest und soll im Umfang dieser Bestimmung (nach einer sicherlich vorzusehenden aber noch nicht bekannten Änderung dieser Bestimmung aus Anlaß der Währungsumstellung) weiterhin gelten.

Bei der Bestimmung des Abs. 2 handelt es sich um die Verpflichtung eines Aushanges mit maßgeblichen Informationen für die Verbraucher, damit die Gewöhnung an den Euro erleichtert wird. Der Verbraucher soll im Sinne des Zieles 2 dieses Gesetzes (§ 2 Z 2 des Entwurfs) durch diesen Aushang sehr schnell ein Gefühl für den Wert des Euro entwickeln können. Auf das Verbot des Verwendens eines Inverskurses aus der 1. Euro-Einführungsverordnung wird hingewiesen.

Zu § 16

Die Euro-Preiskommission wird als Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 zur Beratung hinsichtlich der festgelegten Bestimmungen beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet. Ihr obliegt keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann, sofern sie angerufen wird, in den an sie herangetragenen Angelegenheiten ausschließlich Empfehlungen an den letztlich entscheidungsbefugten Rechtsträger (Bundesminister oder Bundesregierung) abgeben.

Die Zusammensetzung der Euro-Preiskommission entspricht jener der gemäß § 9 Abs. 1 Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

ingerichteten Preiskommission. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Euro-Preiskommission und nicht die beizuziehenden oder beigezogenen Sachverständigen.

Aufgaben

zu Z 1

Gemäß § 24 Abs. 1 des Entwurfs soll die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung obliegen. Beschwerden und Verwaltungsstrafanzeigen gemäß den Strafbestimmungen des Entwurfes sind bei den Landesbehörden einzubringen und dort zu entscheiden. In jenen Fällen, in denen der jeweilige sachlich zuständige Bundesminister hinsichtlich der Überwachung der Bestimmungen dieses Entwurfes befaßt wird, soll dieser die Möglichkeit haben, die Euro-Preiskommission zur Abgabe einer Empfehlung anzurufen.

zu Z 2

Sollte die Euro-Preiskommission zur Auffassung gelangen, daß unter Berücksichtigung der Ziele in § 2 dieses Entwurfes eine Verlängerung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe über den Zeitraum des Schillings als gesetzliches Zahlungsmittel notwendig ist, kann sie der Bundesregierung eine Verlängerung dieses Zeitraumes empfehlen. Diese Empfehlung ist so rechtzeitig an die Bundesregierung zu richten, daß keine Unterbrechung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe eintritt und dem mit der Erstellung einer allfälligen Verordnung zu betrauenden Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten genügend Zeit für die Vorlage an die Bundesregierung verbleibt. Kommt es aufgrund der Beratungen in der Euro-Preiskommission unter den Mitgliedern zu keiner einstimmigen Beschlußfassung, so sind in der allenfalls zu erstellenden Empfehlung (wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt) die Minderheitsmeinungen samt Begründung ebenfalls aufzunehmen.

Zu Z 3

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 12 bereits ausgeführt wurde, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, in welchen Bereichen im Zeitraum der Pflicht zur doppelten Währungsangabe diese eine unzumutbare technische oder wirtschaftliche Belastung darstellen wird, und daher entsprechende zusätzliche Sonderregeln vorzusehen wären. Vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung ist jedoch die Euro-Preiskommission zu hören, die ihrerseits hinsichtlich der in § 2 genannten Ziele Empfehlungen abgeben kann.

Zu Z 4

Diese Bestimmung regelt die Mitwirkung der Euro-Preiskommission hinsichtlich der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu treffenden Maßnahmen bei exzessiven Preisforderungen oder Preiserhöhungen ausschließlich anlässlich der Währungsumstellung.

Zu § 17

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, erweitert um den Anlaßfall der Währungsumstellung.

Zu § 18

Diese Bestimmung entspricht dem § 13 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf die Angelegenheiten, die von der Euro-Preiskommission wahrzunehmen sind.

Zu § 19

Diese Bestimmung entspricht dem § 19 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf die Angelegenheiten, die vom EWAG umfaßt sind.

Zu § 20

Diese Bestimmung enthält Strafdrohungen bei Verstößen gegen folgende Bestimmungen:

- Verletzung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe hinsichtlich der Dauer des § 4, wobei auf die Verlängerungsmöglichkeit der Dauer von § 4 Abs. 2 hingewiesen wird;
- Verletzung der Grundregel von § 5 hinsichtlich der Pflicht zur doppelten Währungsanzeige, wobei auf die Möglichkeiten in § 5 Abs. 1 und 2 sowie auf die Sonderregelungen der §§ 6 bis 12 hingewiesen wird;
- Sonderregeln für Tankstellen (§ 7), Versandhandel und Reisekataloge (§ 8), Taxi (§ 9), kleine und mittlere Unternehmen, Pflicht zur doppelten Saldodarstellung auf Kontomitteilungen ab 1. Jänner 2001 (§ 11 Abs. 2), wobei die dargestellten Verpflichtungen als Mindestanforderungen zu betrachten sind;

- leichte Lesbarkeit und Zuordenbarkeit zur jeweiligen Denomination der jeweils anzugebenden Geldbeträge (§ 14 Abs. 1);
- Aushang wesentlicher Informationen im Kassenbereich von Unternehmen (§ 14 Abs. 2);
- Verbot der Kostenverrechnung beim Umtausch von Schilling in Euro und umgekehrt (§ 15).

Der Strafraumen wurde dem § 15 Abs. 1 des geltenden Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, nachgebildet, da die oben angeführten verwaltungsstrafbaren Handlungen des Entwurfes mit jenen, die in § 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz unter Strafe gestellt werden, vergleichbar sind. Dadurch soll auch die große Bedeutung, die der Preisauszeichnung gemäß Preisauszeichnungsgesetz aus konsumentenpolitischen Erwägungen beigemessen wird, zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 21

Diese Bestimmung entspricht dem § 16 Abs. 1 und 2 des geltenden Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf den Regelungsbereich des § 17 Abs 4 des Entwurfs.

Zu § 22

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit dem § 18 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145.

Zu § 23

Diese Bestimmung entspricht dem § 19 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, angewendet jedoch auf den Regelungsbereich des § 18 des Entwurfs.

Zu § 24

Die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegen künftig den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung. Die Vollziehung dieses Gesetzes wurde somit jener des § 16 Abs. 1 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, nachgebildet.

Zu § 25

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Dabei wurde berücksichtigt, daß die Euro-Preiskommission, die mit der beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Preiskommission ident ist, bereits mit Einführung des Euro am 1.1.1999 aufgefordert werden könnte, entsprechende Empfehlungen (z.B. hinsichtlich weiterer Sonderregelungen gemäß § 12) abzugeben, oder die Möglichkeit haben muß, hinsichtlich des für die Pflicht zur doppelten Währungsangabe wesentlichen Zeitraumes ab 1. Oktober 2001 bis zum Ende des Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel, entsprechende Vorbereitungen durchzuführen. Daher wurde das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen im Entwurf (§§ 16, 17, 18, 19 sowie die entsprechende Strafsanktion des § 23) für den 1. Jänner 1999 festgelegt.

Da gemäß § 11 Abs. 2 bereits mit 1. Jänner 2001 die Pflicht besteht, auf Kontomitteilungen, die im Zeitraum zwischen 1. Jänner und dem Zeitpunkt, in dem der Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kraft tritt, ausgestellt werden, bei Schilling- oder Eurokonten den Saldo auch in der jeweils anderen Denomination anzugeben, mußte als Inkrafttretenszeitpunkt dieser Bestimmung der 1. Jänner 2001 gewählt werden.

Zu § 26

Dieser enthält die Vollzugsklausel.

Zu Artikel III

Zu Z 1 und 2

Mit 1. Jänner 1999 wird mit Einführung des Euro dieser die österreichische Währung bilden, wobei eine seiner undezimalen Untereinheiten in der Übergangszeit, die mit Ablauf des 31.12.2001 endet, der Schilling ist (vgl. Art.1 der 2. Euro-Einführungsverordnung).

Da die Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Preisauszeichnungsgesetzes bislang vorsieht, daß die Preise in österreichischer Währung auszuzeichnen sind, ist bei der Einführung des Euro als

österreichische Währung nicht hinlänglich bestimmbar, in welcher Währung die Preise auszuzeichnen sind. Es bestünde die Möglichkeit, daß Unternehmer, die zur Auszeichnung ihrer Preise verpflichtet sind, ab 1. Jänner 1999 ihre Preise ausschließlich in Eurobeträgen angeben, obwohl das Eurobargeld erst ab 1. Jänner 2002 verfügbar sein wird. Diese Preisauszeichnung würde dem vordringlichen Ziel des Preisauszeichnungsgesetzes, der Möglichkeit der Preisinformation und eines Preisvergleiches für Konsumenten, entgegenstehen. Daher ist die Bestimmung des § 9 Abs. 2 – befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 – um den Halbsatz: "wobei jedenfalls der Schillingbetrag auszuzeichnen ist", zu ergänzen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die geänderte Bestimmung des § 9 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz wieder außer Kraft und an ihre Stelle tritt die alte Bestimmung des § 9 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz, da ab diesem Zeitpunkt der Euro mit seiner dezimalen Untereinheit Cent die ausschließliche österreichische Währung sein wird.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES

vom 17. Juni 1997

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.

(3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109j Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109j Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

(4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.

(5) Artikel 109j Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109j Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 49.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. November 1996.

- (6) Die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union⁽¹⁾ wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der Ecu nicht. Das bedeutet, daß eine Ecu in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die Ecu Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.
- (7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
- (8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
- (9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (10) Wird der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
- (11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
- (12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 27.

19. 6. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 162/3

— „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die Ecu, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teil-

nehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

ANHANG

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. 0000/97 DES RATES

vom ...

über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁴⁾ niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einver-

nehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“ unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

- (3) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.
- (4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109I Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.
- (6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
- (7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

- (9) Gemäß Artikel 109g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.
- (10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.
- (11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.
- (12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.
- (13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
- (14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.
- (15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.
- (16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
- (17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
- (18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

- (19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
- (20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.
- (21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.
- (22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des EZB auf Dänemark Anwendung.
- (23) Nach Artikel 109l Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.
- (24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten [Länder A, B ...];
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs“ den vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit“ den Zeitraum der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
- „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER
TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN
EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

TEIL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

— die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umzustellen. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

— folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und

b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

6. Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

— Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

Am ... (*) setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Artikel 11

Am ... (*) geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

(*) Genaues Datum, daß gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist.

ANHANG

DEFINITION DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN DURCH DIE KOMMISSION

Artikel 1

(1) Die kleinen und mittleren Unternehmen, nachstehend "KMU" genannt, werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschaeftigen und
- einen Jahresumsatz von hoechstens 40 Millionen ECU oder eine Jahresbilanzsumme von hoechstens 27 Millionen ECU haben und
- die das in Absatz 3 definierte Unabhaengigkeitskriterium erfuellen.

(2) Fuer den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die "kleinen Unternehmen" definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschaeftigen und
- einen Jahresumsatz von hoechstens 7 Millionen ECU oder eine Jahresbilanzsumme von hoechstens 5 Millionen ECU haben und
- die das in Absatz 3 definierte Unabhaengigkeitskriterium erfuellen.

(3) Als unabhaengig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfuellen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Faellen ueberschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von oeffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle ueber das Unternehmen ausueben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile haelt, und das Unternehmen erklaert, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KM bzw. der kleinen

Unternehmen nicht erfüllen.

(4) Zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie aller Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile hält, addiert werden.

(5) Soweit es erforderlich ist, zwischen Kleinstunternehmen und anderen mittelständischen Unternehmen zu unterscheiden, werden diese als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert.

(6) Ueber- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte fuer die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines "KMU", eines "mittleren Unternehmens", eines "kleinen Unternehmens" oder eines "Kleinstunternehmens" erst dann, wenn sich die Ueber- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.

(7) Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonmitarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage fuer die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluss.

(8) Die Schwellenwerte fuer den Umsatz und die Bilanzsumme beziehen sich ebenfalls auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss fuer einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 2

Die Kommission ändert die gewählten Schwellenwerte fuer den Umsatz und die Bilanzsumme nach Bedarf, normalerweise jedoch alle vier Jahre, beginnend mit der Annahme dieser Empfehlung, um den sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Artikel 3

(1) Die Kommission verpflichtet sich, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Definition der KMU, wie in Artikel 1 dargelegt, auf all ihre Programme angewendet wird, in denen die Begriffe "KMU", "mittleres Unternehmen", "kleines Unternehmen" oder "Kleinstunternehmen" verwendet werden.

(2) Die Kommission verpflichtet sich ferner, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Statistiken, die sie erstellt, nach folgenden Grössenklassen erhoben werden:

- 0 Beschäftigte,
- 1-9 Beschäftigte,
- 10-49 Beschäftigte,
- 50-249 Beschäftigte,
- 250-499 Beschäftigte,
- 500 und mehr Beschäftigte.

(3) Während einer Uebergangszeit koennen die derzeitigen gemeinschaftlichen Foerderprogramme, die die KMU nach anderen als den in Artikel 1 festgelegten Merkmalen definieren, weiterhin ihre Wirkung entfalten und Unternehmen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Programme als KMU angesehen wurden. Jede Änderung dieser Programme, die die Definition der KMU betrifft, darf nur im Sinne der vorliegenden Empfehlung erfolgen, indem die abweichende Definition durch eine Verweisung auf die vorliegende Empfehlung ersetzt wird. Diese Uebergangsregelung sollte

grundsätzlich nicht länger als bis zum 31. Dezember 1997 gelten. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei der nächsten Änderung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG wird die Kommission vorschlagen, die gegenwärtigen Definitionskriterien durch eine Verweisung auf die in der vorliegenden Empfehlung verwendete Definition zu ersetzen.

(5) Jede von der Kommission verabschiedete Bestimmung, die die Ausdrücke "KMU", "mittlere Unternehmen", "kleine Unternehmen", "Kleinstunternehmen" oder ähnliches verwendet, wird sich auf die in der vorliegenden Empfehlung festgelegte Definition beziehen.

ESKRIPT Unternehmensbeihilfe
 Unternehmensgroesse
 kleine und mittlere Unternehmen
 Stuetzungspolitik
 Europaeischer Investitionsfonds
 EIB
 EROEFF 1996/04/30
 OK 1996/04/03
 USTELLG 1996/04/12
 NKRAFT 1996/04/12=EV
 ND.GUEL 9999/99/99
 RUNDL 192E155-TIR2.....
 IT.AKTE 594DC0207.....
 593DC0700.....
 378L0660.....
 394D0217.....
 ACH KLEIN- UND MITTELBETRIEBE
 ERZEICH 13400000
 DRESSAT DIE MITGLIEDSTAATEN; EUROPAEISCHE INVESTITIONSBANK
 RB.SPRA DIE AMTSSPRACHEN
 IV.INF BEDEUTUNG FUR DEN EWR
 ATEN DOKUMENT.....: 03/04/1996
 ZUSTELLUNG.....: 12/04/1996
 INKRAFTTRETEN...: 12/04/1996; INKRAFTTRETEN DATUM ZUSTELLUNG
 ENDE GUELTIGKEIT: 99/99/9999
 REATION 0000/00/00
 PD.A 1997/10/22
 PD.T 1996/05/10